

2. Änderung der Büchereisatzung (BüS) – Synopse

Änderung	Alt	Neu
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Alle Heidelberger <u>Einwohnerinnen</u> haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen.	Alle Heidelberger <u>Einwohner</u> haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen.
§ 1 Absatz 4	Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung nur die <u>weibliche</u> Form verwendet; die <u>männliche</u> Form ist immer mit eingeschlossen.	Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung nur die <u>männliche</u> Form verwendet; die <u>weibliche</u> Form ist immer mit eingeschlossen.
§ 2 Absatz 1 Satz 2	Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber <u>der Antragstellerin</u> das Benutzungsverhältnisses widerrufen hat (§ 10 Abs. 3).	Sie erfolgt aufgrund eines Antrages und kann abgelehnt werden, wenn die Stadtbücherei zuvor gegenüber <u>dem Antragsteller</u> das Benutzungsverhältnisses widerrufen hat (§ 10 Abs. 3).
§ 2 Absatz 3	Kinder und Jugendliche ab <u>6</u> bis einschließlich 15 Jahren werden durch <u>eine gesetzliche Vertreterin</u> angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind: a) Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen (wie Absatz 2 Buchstabe a), b) schriftliche Erklärung <u>einer</u> gesetzlichen <u>Vertreterin</u> , <u>welche</u> unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu unterzeichnen ist, in der <u>diese ihre</u> Personalien angibt (Name, Adresse und Geburtsdatum), <u>ihre</u> Befugnis zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen als <u>gesetzliche Vertreterin</u> und die Richtigkeit der Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigt, diese Benutzungssatzung und insbesondere <u>ihre</u> <u>Gebührensuldnerschaft</u> als <u>gesetzliche Vertreterin</u> nach § 12 Satz 2 anerkennt und zudem auch die <u>Gebührensuld</u> aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen nach § 12 Satz 3 und die persönliche Haftung für alle sonstigen Ansprüche aus dem	Kinder und Jugendliche ab <u>sechs</u> bis einschließlich 15 Jahren werden durch <u>einen gesetzlichen Vertreter</u> angemeldet. Die Voraussetzungen hierfür sind: a) Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen (wie Absatz 2 Buchstabe a), b) schriftliche Erklärung <u>eines</u> gesetzlichen <u>Vertreters</u> , <u>welcher</u> unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu unterzeichnen ist, in der <u>dieser seine</u> Personalien angibt (Name, Adresse und Geburtsdatum), <u>seine</u> Befugnis zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen als <u>gesetzlicher Vertreter</u> und die Richtigkeit der Personalangaben des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigt, diese Benutzungssatzung und insbesondere <u>seine</u> <u>Gebührensuldnerschaft</u> als <u>gesetzlicher Vertreter</u> nach § 12 Satz 2 anerkennt und zudem auch die <u>Gebührensuld</u> aus dem Benutzungsverhältnis mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen nach § 12 Satz 3 und die persönliche Haftung für alle sonstigen Ansprüche aus dem

Änderung	Alt	Neu
	Benutzungsverhältnis übernimmt.	Benutzungsverhältnis übernimmt.
§ 2 Absatz 4	Die <u>Benutzerinnen</u> haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und Umstände im Zusammenhang mit Gebührenermäßigungstatbeständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.	Die <u>Benutzer</u> haben Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer angegebenen E-Mail-Adresse und Umstände im Zusammenhang mit Gebührenermäßigungstatbeständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.
§ 3 Satz 1	Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur als <u>Inhaberin</u> eines gültigen Benutzerausweises und nur gegen dessen Vorlage zulässig.	Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur als <u>Inhaber</u> eines gültigen Benutzerausweises und nur gegen dessen Vorlage zulässig.
§ 3 Satz 2	Eine Benutzung als <u>Bevollmächtigte</u> ist ausgeschlossen. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung (§ 2) ausgestellt.	Eine Benutzung als <u>Bevollmächtigter</u> ist ausgeschlossen. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung (§ 2) ausgestellt.
§ 4 Absatz 1	Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises von den <u>Benutzerinnen</u> ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht, die für den Bestellerservice bestimmten Medien <u>und die DVDs</u> nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn <u>die Benutzerin</u> mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.	Medien können gegen Vorlage des Benutzerausweises von den <u>Benutzern</u> ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht, die für den Bestellerservice bestimmten Medien, <u>DVDs mit Ausnahme von Sach-DVDs und Konsolenspiele</u> nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn <u>der Benutzer</u> mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) in Rückstand ist.
§ 4 Absatz 2	Die entliehenen Medien dürfen von den <u>Benutzerinnen</u> nicht an Dritte weitergegeben werden.	Die entliehenen Medien dürfen von den <u>Benutzern</u> nicht an Dritte weitergegeben werden.
§ 5 Absatz 5 Satz 2	Soweit <u>die Benutzerin</u> in vollem Umfang nachweisen kann, dass <u>sie</u> die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten hat, entfällt die Versäumnisgebühr.	Soweit <u>der Benutzer</u> in vollem Umfang nachweisen kann, dass <u>er</u> die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten hat, entfällt die Versäumnisgebühr.
§ 6 Absatz 1 Satz 1	Die <u>Benutzerinnen</u> haben die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.	Die <u>Benutzer</u> haben die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
§ 6 Absatz 1 Satz 3	Die <u>Benutzerinnen</u> haben während der Ausleihzeit eingetretene Beschädigungen oder den Verlust von entliehenen Gegenständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.	Die <u>Benutzer</u> haben während der Ausleihzeit eingetretene Beschädigungen oder den Verlust von entliehenen Gegenständen unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.

Änderung	Alt	Neu
§ 6 Absatz 2	Die <u>Benutzerinnen</u> haben vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtbücherei anzuzeigen. <u>Die Benutzerinnen haften</u> für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und <u>die Benutzerinnen</u> die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen <u>haben</u> .	<u>Der Benutzer hat</u> vor der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtbücherei anzuzeigen. <u>Der Benutzer haftet</u> für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und <u>der Benutzer</u> die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen <u>hat</u> .
§ 6 Absatz 3 Satz 2	Die Stadtbücherei ist berechtigt, durch <u>die Benutzerinnen</u> verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verluste auf <u>deren</u> Kosten auszugleichen oder ausgleichen zu lassen.	Die Stadtbücherei ist berechtigt, durch <u>den Benutzer</u> verursachte Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verluste auf <u>dessen</u> Kosten auszugleichen oder ausgleichen zu lassen.
§ 6 Absatz 3 Satz 3	Bei verlorenen und irreparabel beschädigten Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.	Bei verlorenen und irreparabel beschädigten Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen, <u>für den § 5 Absatz 6 Satz 4 gilt</u> .
§ 8 Absatz 1	Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten <u>Mitarbeiterinnen</u> ausgeübt.	Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten <u>Mitarbeitern</u> ausgeübt.
§ 8 Absatz 2 Satz 2	Sie wird im Eingangsbereich ausgehängt und ist von allen <u>Besucherinnen</u> , welche die Räumlichkeiten der Stadtbücherei betreten, zu beachten.	Sie wird im Eingangsbereich ausgehängt und ist von allen <u>Besuchern</u> , welche die Räumlichkeiten der Stadtbücherei betreten, zu beachten.
§ 8 Absatz 3	Die <u>Besucherinnen</u> der Stadtbücherei haben den Anordnungen der Stadtbücherei, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.	Die <u>Besucher</u> der Stadtbücherei haben den Anordnungen der Stadtbücherei, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.
§ 8 Absatz 4	Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung <u>einer Erziehungsberechtigten</u> oder einer von <u>ihr</u> beauftragten Person benutzen.	Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung <u>eines Erziehungsberechtigten</u> oder einer von <u>ihm</u> beauftragten Person benutzen.
§ 8 Absatz 5	Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach Absatz 3 sind die <u>Mitarbeiterinnen</u> der Stadtbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur	Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach Absatz 3 sind die <u>Mitarbeiter</u> der Stadtbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur

Änderung	Alt	Neu
	<p>Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Angabe der Personalien verlangen, b) die Herausgabe des Benutzerausweises verlangen und diesen einbehalten, c) <u>der Besucherin</u> den Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei verwehren, d) <u>die Besucherin</u> zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Stadtbücherei ausschließen, e) verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Stadtbücherei entfernt werden, f) <u>der Störerin</u> ein Hausverbot erteilen, g) Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Kind erteilen. 	<p>Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Angabe der Personalien verlangen, b) die Herausgabe des Benutzerausweises verlangen und diesen einbehalten, c) <u>dem Besucher</u> den Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei verwehren, d) <u>den Besucher</u> zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Stadtbücherei ausschließen, e) verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Stadtbücherei entfernt werden, f) <u>dem Störer</u> ein Hausverbot erteilen, g) Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Kind erteilen.
<p>§ 9 Absatz 1 Satz 1</p>	<p>Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei die Benutzernummer, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene E-Mail-Adresse <u>der Benutzerin</u>, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung <u>der</u> Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei die Benutzernummer, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. die angegebene Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und die angegebene <u>Telefonnummer und</u> E-Mail-Adresse <u>des Benutzers</u>, bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung <u>des</u> Erziehungsberechtigten.</p>
<p>§ 10 Absatz 1</p>	<p>Das Benutzungsverhältnis endet, wenn es durch <u>die Benutzerin</u> nach Absatz 2 gekündigt wird oder die Stadtbücherei die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.</p>	<p>Das Benutzungsverhältnis endet, wenn es durch <u>den Benutzer</u> nach Absatz 2 gekündigt wird oder die Stadtbücherei die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.</p>
<p>§ 10 Absatz 2 Satz 1</p>	<p><u>Jede Benutzerin</u> kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Stadtbücherei ohne Einhaltung einer Frist kündigen.</p>	<p><u>Jeder Benutzer</u> kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Stadtbücherei ohne Einhaltung einer Frist kündigen.</p>
<p>§ 10 Absatz 3</p>	<p>Die Stadtbücherei kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn <u>die Benutzerin</u> gegen diese Benutzungssatzung, die Hausordnung oder Anordnungen, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur</p>	<p>Die Stadtbücherei kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn <u>der Benutzer</u> gegen diese Benutzungssatzung, die Hausordnung oder Anordnungen, die in Ausübung dieser Satzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur</p>

Änderung	Alt	Neu
	<p>Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, verstößt, insbesondere in den nachstehenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebührenrückstände ab einer Höhe von 50 Euro, b) falsche Angaben bei der Anmeldung, c) zweckfremde Nutzung trotz einmaliger Abmahnung, d) verbotene Nutzungen nach § 7, oder e) Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung zulasten der Stadt Heidelberg oder ihrer <u>Mitarbeiterinnen</u>. 	<p>Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, verstößt, insbesondere in den nachstehenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebührenrückstände ab einer Höhe von 50 Euro, b) falsche Angaben bei der Anmeldung, c) zweckfremde Nutzung trotz einmaliger Abmahnung, d) verbotene Nutzungen nach § 7, oder e) Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung zulasten der Stadt Heidelberg oder ihrer <u>Mitarbeiter</u>.
§ 11 Absatz 1	<p>Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Benutzerinnen</u>, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 18,00 Euro b) <u>Benutzerinnen</u>, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn <u>die Benutzerin</u> bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: 20,00 Euro c) <u>Benutzerinnen</u>, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: 10,00 Euro d) <u>Schülerinnen</u>, Studierende, <u>Zivil- oder Wehrdienstleistende</u>, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, <u>Empfängerinnen von AIG I und II</u>, Schwerbehinderte, Asylbewerber, Auszubildende, sowie <u>Benutzerinnen</u>, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendare, <u>Au-Pairs und Ärzte im Praktikum</u>: 10,00 Euro 	<p>Für die Benutzung der Stadtbücherei werden pro Jahr (12 Monate ab Eingabe in die Büchereisoftware) die nachstehenden im Voraus zu zahlenden Grundgebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Benutzer</u>, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 18,00 Euro b) <u>Benutzer</u>, die den Service der Metropol-Card wählen (nur bei Volljährigen möglich); die Gebühr entfällt, wenn <u>der Benutzer</u> bereits bei einer anderen Bibliothek der Metropolregion die Gebühr bezahlt hat: 20,00 Euro c) <u>Benutzer</u>, welche die Stadtbücherei ununterbrochen seit zehn Jahren unter Zahlung der vorgesehenen Gebühr benutzen: 10,00 Euro d) <u>Schüler</u>, Studierende, <u>Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes</u>, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, <u>Empfänger von Arbeitslosengeld I und II</u>, Schwerbehinderte, Asylbewerber, Auszubildende, sowie <u>Benutzer</u>, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendare <u>und Au-Pairs</u>: 10,00 Euro

Änderung	Alt	Neu
	e) <u>Inhaberinnen</u> des Heidelberg-Passes+: 9,00 Euro f) Volljährige <u>Ehepartnerinnen</u> oder <u>Partnerinnen</u> einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): 28,00 Euro	e) <u>Inhaber</u> des Heidelberg-Passes+: 9,00 Euro f) Volljährige <u>Ehepartner</u> oder <u>Partner</u> einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern die Benutzung von beiden Personen zugleich beantragt wird (Partnercard): 28,00 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe a)	Ausleihe einer DVD: 1,00 Euro	Ausleihe einer DVD (<u>außer Sach-DVDs</u>) oder eines Konsolenspiels: 1,00 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe i)	Kopien und Ausdrücke (pro Seite) <ul style="list-style-type: none"> • Kopie DIN A4 (schwarzweiß) 0,10 Euro • Kopie DIN A3 (schwarzweiß) 0,20 Euro • Ausdruck DIN A4 (schwarzweiß) 0,10 Euro • Ausdruck DIN A4 (Farbe) 0,30 Euro 	Wird aufgehoben und der bisherige Buchstabe k) wird der neue Buchstabe i) <u>Hinweis:</u> Die Pauschalsätze werden künftig nur noch per Aushang vor Ort bekannt gegeben. Sie entfallen daher in der Satzung.
§ 11 Absatz 3 Buchstabe j)	für das Benutzen eines PCs oder das Surfen im Internet an PCs eine mit der Anmeldung fällig werdende Gebühr pro angefangener Stunde von 1,00 Euro Werden kostenpflichtige Seiten aufgerufen, sind diese Kosten von den <u>Benutzerinnen</u> zusätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen.	Wird aufgehoben und der bisherige Buchstabe l) wird der neue Buchstabe j) <u>Hinweis:</u> Der Pauschalsatz wird künftig nur noch per Aushang vor Ort bekannt gegeben. Er entfällt daher in der Satzung.
§ 11 Absatz 3 Buchstabe k); künftig: Buchstabe i)	für den <u>regionalen</u> Leihverkehr je Medium 1,50 Euro	für den Leihverkehr je Medium 1,50 Euro
§ 11 Absatz 3 Buchstabe l); Künftig Buchstabe j)	für den Austausch eines Garderobenschlosses (§ 6 Abs. 3) 40,00 Euro	für den Austausch eines Garderobenschlosses (§ 6 Abs. 3) 45,00 Euro
§ 11 Absatz 4	Die Gebühren können für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme <u>um jeweils bis zur Hälfte ermäßigt</u> werden.	Die Gebühren können für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme <u>von der Leitung der Bücherei reduziert oder erlassen</u> werden.
§ 11 Absatz 6	Nicht vorhanden!	<u>Gebührenermäßigungen werden nur gewährt, wenn der Benutzer die dafür erforderlichen Umstände in geeigneter Form nachweist.</u>

Änderung	Alt	Neu
§ 12	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Gebührensuldnerin</u></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit <u>die Benutzerin</u> selbst verpflichtet. Bei Minderjährigen trifft die Gebührenschuld die gesetzlichen Vertreter. <u>Gebührensuldnerin</u> ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtbücherei übernommen hat. Mehrere <u>Gebührensuldnerinnen</u> haften als <u>Gesamtsuldnerinnen</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Gebührensuldner</u></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist bei Volljährigkeit <u>der Benutzer</u> selbst verpflichtet. Bei Minderjährigen trifft die Gebührenschuld die gesetzlichen Vertreter. <u>Gebührensuldner</u> ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtbücherei übernommen hat. Mehrere <u>Gebührensuldner</u> haften als <u>Gesamtsuldner</u>.</p>